

PECUNIA NEWS – Steuerrecht und Wirtschaft

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2021

Nutzen Sie die Zeit bis zum Jahresende für einen **Steuer-Check**, um zu überprüfen, ob Sie bereits alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen ausschöpfen.

In der Folge finden Sie eine umfangreiche Checkliste, die Sie bei Ihren Überlegungen unterstützen soll. Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns!

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER		
Maßnahme	Gilt für wen?	Detailbeschreibung
Zufluss-Abfluss-Prinzip bei EA-Rechnern	Einnahmen-Ausgaben-Rechner	<p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr Einkommen folgendermaßen steuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezahlung von Rechnungen bzw. Leistung von Anzahlungen noch im heurigen Jahr. Die Zahlungen dürfen aber nicht zu aktivierende Investitionen (Anlagevermögen) betreffen! ▪ Legung eigener Rechnungen bzw. Vereinnahmung der Beträge erst im nächsten Jahr. <p>TIPP I:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersehen Sie dabei bitte nicht die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (betrifft insbesondere Zinsen, Miet- und Leasingvorauszahlungen, eventuell Löhne und Gehälter)! Diese regelmäßig wiederkehrenden (= jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche) Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. ▪ Vorauszahlungen an die Sozialversicherungsanstalten sind nur im Ausmaß der zu erwartenden, sorgfältig geschätzten Nachzahlung abzugsfähig! ▪ Vorauszahlungen für

		<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsleistungen - Fremdmittelkosten (= Zinsen) - Garantie- und Treuhandkosten - Miete und Vermittlungskosten - Verwaltungs- und Vertriebskosten <p>sind nur dann im Jahr der Zahlung abzugsfähig, wenn sie lediglich das laufende und das nächste Jahr betreffen.</p> <p>Betreffen die Vorauszahlungen der genannten Aufwendungen einen längeren Zeitraum, sind diese nur auf den Vorauszahlungszeitraum verteilt absetzbar. Vorausgezahlte Einnahmen sind immer sofort zu versteuern!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, sind nicht sofort absetzbar, sondern erst beim Verkauf (= wie beim Bilanzierer). Zu diesen nicht sofort abzugsfähigen Wirtschaftsgütern zählen Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen sowie Grundstücke des Umlaufvermögens. <p>TIPP II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis Steuerreform: Mit 01.07.2022 soll die zweite Tarifstufe der Einkommensteuer gesenkt werden. Damit sinkt der Steuersatz für Einkommensbestandteile zwischen Euro 18.000 und Euro 31.000 von derzeit 35 % auf 30 %. Die Verschiebung von Gewinnen in das Jahr 2022 führt somit zu einer Einkommensteuer-Entlastung.
<p>Degressive Abschreibung</p>	<p>alle</p>	<p>Gilt für nach dem 30.06.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Die Abschreibung kann mit einem Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen Restbuchwert erfolgen. Bei erstmaliger Verwendung in der zweiten Jahreshälfte steht die Hälfte des Jahresprozentsatzes zu.</p> <p>Die degressive Abschreibung steht nicht für folgende Wirtschaftsgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude und Wirtschaftsgüter, für welche besondere Regeln für die Abschreibung gelten - Unkörperliche Wirtschaftsgüter (zB Software), die nicht der Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science dienen - Gebrauchte Wirtschaftsgüter - Anlagen zur Förderung, dem Transport, der Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger <p>ACHTUNG:</p> <p>Für Anschaffungen/Herstellungen bis Ende 2021 kann die degressive Abschreibung unabhängig von der Wahl der Abschreibung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss vorgenommen werden. Ab 2022 kann eine degressive Abschreibung steuerlich nur dann gewählt werden, wenn diese auch unternehmensrechtlich angewendet wird.</p>

Investitionen – Halbjahresabschreibung	alle	<p>Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen im Anlagevermögen erst ab Inbetriebnahme geltend gemacht werden.</p> <p>Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu. Der Zeitpunkt der Bezahlung des Anlagengutes spielt auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern steuerlich keine Rolle, kann somit auch erst im nächsten Jahr erfolgen.</p>
Investitionen – Betriebsgebäude	alle	<p>Bei Betriebsgebäuden, die unmittelbar der Betriebsausübung dienen, kann eine 2,5%ige AfA abgesetzt werden. Bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden des Betriebsvermögens beträgt die Abschreibung 1,5 % pro Jahr, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.</p> <p>TIPP: Durch ein begründetes Sachverständigengutachten im Jahr der Inbetriebnahme über die technische und wirtschaftliche Restnutzungsdauer kann eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden und damit die AfA erhöht werden.</p>
Beschleunigte AfA bei Gebäuden	alle Betriebsvermögen, Vermietung	<p>Gilt für nach dem 30.06.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude:</p> <p>Durch die Einführung der beschleunigten Abschreibung kann für den jeweils anzuwendenden Abschreibungssatz von Gebäuden im Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme das Dreifache und im Folgejahr das Doppelte des bisher zulässigen Höchstwertes angesetzt werden. Ab dem zweifolgenden Jahr (= 3. Jahr) ist die Abschreibung wieder mit den Normalsätzen vorzunehmen.</p> <p>TIPP: Die Regelungen über die Halbjahres-AfA sind nicht anzuwenden, womit auch bei Anschaffung/Herstellung in der zweiten Jahreshälfte die volle AfA zusteht!</p>
Investitionen – Geringwertige Wirtschaftsgüter	alle	<p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten bis Euro 800,00 (exklusive USt; inklusive USt nur dann, wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p> <p>Die Finanzverwaltung behandelt die einheitliche Anschaffung eines Computers, bestehend aus CPU, Bildschirm und Tastatur, als Gesamtanlage.</p> <p>PC, Drucker und Maus stellen hingegen eigene Wirtschaftsgüter dar. Die Nutzungsdauer kann mit 3 Jahren angesetzt werden.</p>

Gewinnfreibetrag	alle ausgenommen Kapitalgesell- schaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften in folgender Höhe zu: <ul style="list-style-type: none"> - Gewinn bis Euro 175.000: 13% - Gewinn ab Euro 175.000 – 350.000: 7% - Gewinn ab Euro 350.000 – 580.000: 4,5% - Gewinne von mehr als Euro 580.000: 0% Der maximale Freibetrag beträgt daher Euro 45.350. ▪ Der Gewinnfreibetrag gilt für Einzelunternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften im Rahmen der betrieblichen Einkünfte (auch für bilanzierende Unternehmer, nicht für Kapitalgesellschaften). ▪ Bis zu einem Gewinn von Euro 30.000 steht der Freibetrag auch ohne Investitionen zu (= Grundfreibetrag). Für darüber hinausgehende Gewinne muss in bestimmte Wirtschaftsgüter investiert werden (= investitionsbedingter Gewinnfreibetrag). ▪ Der Grundfreibetrag steht auch bei Anwendung des Betriebsausgabepauschales zu, nicht jedoch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. ▪ Auch Übergangsgewinne bei Wechsel der Gewinnermittlung sind begünstigt, nicht jedoch Veräußerungsgewinne und endbesteuerter Kapitalerträge iS § 27 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG (Gewinnausschüttungen/Dividenden und Zinserträge aus Kapitalforderungen). ▪ Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds in Betracht (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). ▪ Die Wertpapiere müssen am 31.12. auf Ihrem Depot liegen! ▪ Für Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen kann ebenfalls der Freibetrag gebildet werden. ▪ Kein Freibetrag steht zu für Investitionen in: <ul style="list-style-type: none"> – nicht abnutzbare Anlagen (wie z.B. Grund und Boden) – unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie z.B. Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere, Rechte, Software) – PKWs und Kombis, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind – Luftfahrzeuge – Geringwertige Wirtschaftsgüter – Gebrauchte Wirtschaftsgüter – Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (zB im Konzern) – Investitionen, für eine Forschungsprämie geltend gemacht wird ▪ Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen einem inländischen Betrieb zurechenbar sein. ▪ Bei der vorzeitigen (= vor Ablauf von 4 Jahren) erfolgenden Tilgung von Wertpapieren (durch den Emittenten) müssen zur Vermeidung einer Nachversteuerung binnen zwei Monaten begünstigungsfähige Wertpapiere nachbeschafft werden.
-------------------------	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Scheidet ein Wertpapier vorzeitig aus dem Betrieb aus (außerhalb von Fällen der vorzeitigen Tilgung durch den Emittenten, somit zB durch Verkauf), können zur Vermeidung der Nachversteuerung begünstigungsfähige körperliche Wirtschaftsgüter (= Sachanlagen) im Jahr des Ausscheidens nachgeschafft werden. ▪ Bei Betriebsaufgabe ist der Gewinnfreibetrag nachzuversteuern, sofern die Behaltefrist noch nicht abgelaufen ist. Keine Nachversteuerung tritt ein, wenn die Betriebsaufgabe durch das Ableben des Betriebsinhabers bedingt ist und der Betrieb nicht auf einen Rechtsnachfolger (Erben) übergeht. <p>TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der 13%ige Gewinnfreibetrag zu.</p> <p>Falls Sie einen Gewinn von mehr als Euro 30.000 erwarten, sollten Sie gemeinsam mit uns bis Mitte Dezember überprüfen, wie viel Sie heuer bereits in geeignete Anlagen investiert haben. Reichen die Investitionen zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags (13 % des Euro 30.000 übersteigenden Gewinnes) nicht aus, sollten Sie entweder Investitionen vorziehen oder noch vor dem Jahresende die erwähnten begünstigten Wertpapiere kaufen.</p> <p>Der Kauf von Wertpapieren ist insoweit überlegenswert, weil dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermieden werden kann. Aber auch beim Kauf von „alten“ Anleihen müssen diese ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mindestens eine Restlaufzeit von zumindest 4 Jahren aufweisen (siehe oben).</p> <p>Einen kleinen Wermutstropfen gibt es jedoch: Während im Privatvermögen die Zinsen von Wohnbauanleihen bis zu 4 % steuerfrei bleiben, sind diese Zinsenerträge im Betriebsvermögen KESTpflichtig.</p>
<p>Übertragung aufgedeckter stiller Reserven</p>	<p>nicht für Kapitalgesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen können die im Zuge des Ausscheidens von Altanlagen aufgedeckten stillen Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zuführen. ▪ Voraussetzung ist, dass das ausgeschiedene Wirtschaftsgut bereits mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört hat (bei Liegenschaften unter Umständen 15 Jahre). ▪ Die genannten Besitzfristen gelten bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen) oder (drohendem) behördlichen Eingriff nicht. ▪ Wird eine Übertragungsrücklage gebildet, bleibt 12 Monate Zeit für eine Ersatzinvestition, bei einer Investition (Herstellung, nicht Anschaffung!) in Gebäuden sowie bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder behördlichem Eingriff sogar 24 Monate (jeweils gerechnet ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes).

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Investitionen in Gebäude (Herstellung) muss mit der Bauausführung innerhalb von 12 Monaten ab Ausscheiden des Wirtschaftsgutes begonnen werden. ▪ Die stillen Reserven dürfen nur in folgenden „Schienen“ übertragen werden: <ul style="list-style-type: none"> – stille Reserven aus Grund und Boden nur auf Grund und Boden sowie auf Gebäude – stille Reserven aus Gebäude nur auf Gebäude – stille Reserven aus sonstigen körperlichen Wirtschaftsgütern nur auf sonstige körperliche Wirtschaftsgüter – stille Reserven aus unkörperlichen Wirtschaftsgütern (nicht aber Finanzanlagen!) nur auf unkörperliche Wirtschaftsgüter ▪ Eine Übertragung von stillen Reserven ist überhaupt nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> – von und auf Betriebe, Teilbetriebe und Beteiligungen an Personengesellschaften – von Finanzanlagen (unabhängig davon, welche Wirtschaftsgüter angeschafft werden) ▪ Für Kapitalgesellschaften steht diese Begünstigung nicht zu! <p>TIPP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Übertragungsrücklage sollte auch dann in Anspruch genommen werden, wenn im nächsten Jahr keine Investitionen geplant sind, sofern der Grenzsteuersatz im Jahr der Auflösung der Übertragungsrücklage nicht höher als der Grenzsteuersatz im Jahr der Bildung ist. ▪ Die gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage erfolgt nämlich zuschlagsfrei! Der Steueraufschub ist zudem unverzinslich.
<p>Verlustvorträge</p>	<p>nicht für Kapitalgesellschaften</p>	<p>Verlustvorträge sind bei Einkommensteuerpflichtigen zu 100% abzugsfähig (anders bei Kapitalgesellschaften, für welche eine Verlustvortragsgrenze von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte gilt).</p> <p>Wird das Einkommen durch die Verlustverrechnung unter Euro 11.000 reduziert, führt dies zwar zu einem Verbrauch des Verlustvortrages, aber zu keiner Steuerentlastung für den Einkommensbereich unter Euro 11.000. Die Verluste werden daher bei den niedrigen Steuertarifstufen nicht bzw. nicht optimal verwertet. Ebenso gehen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere.</p> <p>TIPP:</p> <p>Um Verlustvorträge bestmöglich nutzen zu können, sollte in einer derartigen Situation versucht werden, die Einkünfte entsprechend zu erhöhen (zB durch Vorziehen von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, Ausnutzen von Bewertungsspielräumen bei Bilanzierern etc.).</p>

Verlustvorträge, Anlaufverluste	Einnahmen-Ausgaben-Rechner	<p>Verluste, die ab 2013 entstanden sind, können auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern unbeschränkt vorgetragen werden.</p> <p>Anlaufverluste von EA-Rechnern, die vor dem Jahr 2007 entstanden sind, können auch weiterhin mit Gewinnen verrechnet werden.</p>
Forschungsprämie	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für eigenbetriebliche Forschung steht eine Forschungsprämie von 14% zur Verfügung. ▪ Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (das heißt sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). <p>ACHTUNG: Es sind nur Aufwendungen in einem inländischen Betrieb oder inländischer Betriebsstätte begünstigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiters gibt es für Auftragsforschung (= Forschungsaufträge werden extern vergeben) eine Forschungsprämie von 14%. Die externe Forschungsprämie kann nur für Aufwendungen von maximal Euro 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (die Prämie kann daher höchstens Euro 140.000 betragen). ▪ Der Auftragnehmer muss seinen Sitz in der EU/EWR haben und darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen bzw. zu dessen Unternehmensgruppe gehören. ▪ Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen. ▪ Die Forschungsprämie muss spätestens bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides beantragt werden. <p>TIPP: Für den Prämienantrag muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden.</p> <p>Um das nachträgliche Risiko der Nichtanerkennung von Forschungsaufwendungen zu minimieren, besteht die Möglichkeit, schon im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung (Forschungsbestätigung gem. § 118a BAO, Verwaltungskostenbeitrag Euro 1.000) zu einem bestimmten Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Auch für diese Forschungsbestätigung es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.</p>

<p>Rückstellung für Zeitausgleichsguthaben und Überstunden der Mitarbeiter</p>	<p>nur für Bilanzierer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Zeitausgleichsguthaben kann eine Rückstellung dotiert und damit der Gewinn reduziert werden. ▪ Ebenso können Überstunden, die im Dezember geleistet wurden und die erst im Folgejahr abgerechnet werden, mit steuerlicher Wirkung inklusive aller Gehalts-/Lohnnebenkosten passiviert werden. Es ist keine Wertpapierdeckung erforderlich. <p>TIPP: Treffen Sie daher die organisatorischen Vorkehrungen, damit die entsprechenden Daten für die Jahresabschlussstellung vorhanden sind!</p>
<p>Rückstellung für Abfertigungsansprüche von Gesellschafter-Geschäftsführern</p>	<p>nur für Kapitalgesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter-Geschäftsführer mit zumindest 50%iger Beteiligung oder Sperrminorität (bei mehr als 25%iger Beteiligung) sind keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Für diesen Personenkreis kann auf Grund einer schriftlichen und rechtsverbindlichen Abfertigungszusage eine Abfertigungsrückstellung dotiert werden. ▪ Voraussetzung ist, dass der zugesagte Abfertigungsbetrag einer entsprechenden kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Abfertigung nachgebildet ist. Vordienstzeiten können angerechnet werden. ▪ Keine steuerliche Dotierung der Abfertigungsrückstellung ist jedoch möglich, wenn in den Jahren 2002 oder 2003 die Abfertigungsrückstellung steuerneutral aufgelöst wurde! <p>TIPP: Bedenken Sie bitte, dass die Abfertigungszusage noch heuer eingeräumt werden muss.</p>
<p>Rückstellung für Pensionszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern/Mitarbeitern</p>	<p>nur für Kapitalgesellschaften</p>	<p>Ebenfalls mit steuerlicher Wirkung sind Pensionszusagen steuerlich zu passivieren.</p> <p>TIPP: Die Pensionszusage muss noch heuer abgeschlossen werden!</p>
<p>Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen</p>	<p>Bilanzierer</p>	<p>Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres muss die steuerliche Pensionsrückstellungsbetrag des Vorjahres mit Wertpapieren im Betriebsvermögen gedeckt sein, andernfalls kommt es zu einer Strafversteuerung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wertpapierdeckung muss 50% der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahres betragen. ▪ Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat. ▪ Auf das Ausmaß der erforderlichen Wertpapierdeckung können Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen (= Lebensversicherungen, die auf das Leben des Arbeitnehmers als versicherte Person abgeschlossen werden, wobei der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sowie aus der Versicherung berechtigt ist) angerechnet werden.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anrechnung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen auf die Wertpapierdeckung hat in Höhe des versicherungsmathematischen Deckungskapitals oder des Rückkaufswerts, sofern dieser höher ist, zu erfolgen. ▪ Zwingende Voraussetzung für die Deckung der Pensionsrückstellung ist, dass die Wertpapiere bzw. Rückdeckungsversicherungen ausschließlich der Besicherung der Pensionsanwartschaft dienen. ▪ Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend (bereits ab einem vollen Tag) weniger als 50% der maßgebenden Pensionsrückstellung, ist der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. ▪ In folgenden Fällen kommt es nicht zu einem Gewinnzuschlag: <ul style="list-style-type: none"> – Für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist. – Bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. <p>TIPP: Da die Anteile an Investment- und Immobilienfonds mit dem Erstausgabepreis für das Deckungserfordernis angerechnet werden, bietet sich bei niedrigen aktuellen Kursen eine günstige Möglichkeit, dem Deckungserfordernis Genüge zu tun.</p>
<p>Rückstellungen mit Laufzeit von mehr als 12 Monaten</p>	<p>Bilanzierer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristige Rückstellungen (= Laufzeit von mehr als 12 Monaten zum jeweiligen Bilanzstichtag) für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind pro Jahr um 3,5% abzuzinsen. ▪ Alt-Rückstellungen, die vor dem 01.07.2014 gebildet wurden, müssen mit dem bisherigen 80%-Ansatz fortgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Berechnung der Rückstellung nach der neuen Regelung (Abzinsung mit 3,5% pro Jahr der voraussichtlichen Laufzeit) zum ersten Bilanzstichtag nach dem 30.06.2014 einen geringeren Wert ergibt. In diesem Fall ist die Rückstellung in den Folgejahren nach der Neuregelung zu bemessen.
<p>Pauschale Forderungswertberichtigung und pauschale Rückstellungen</p>	<p>Bilanzierer</p>	<p>Für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2020 gilt, dass – entgegen der bisherigen Rechtslage – pauschale Wertberichtigungen von Forderungen und die pauschale Bildung von Rückstellungen für sonstige ungewissen Verbindlichkeiten steuerlich zulässig sind. Pauschale Rückstellungen für drohende Verluste sind auch weiterhin nicht möglich.</p> <p>Die pauschale Schätzung der Wertberichtigungen bzw. der Rückstellungen muss auf Basis einer umsichtigen Beurteilung (insbesondere aufgrund einer vorsichtigen Bewertung und auf einer objektiven Grundlage) erfolgen. Es können auch Forderungen pauschal wertberichtigt werden, die vor dem 31.12.2020 entstanden sind (Forderungsalbestände). Die daraus resultierende Betriebsausgabe ist auf das Jahr 2021 und die folgenden 4 Wirtschaftsjahre zu verteilen.</p>

<p>Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Leistungen</p>	<p>Bilanzierer</p>	<p>Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen zum Bilanzstichtag unterbleibt eine Gewinnrealisierung im Jahresabschluss. Die Teilleistungen sind mit den Herstellungskosten anzusetzen, die bisher gestellten Teilrechnungen stellen (nicht ergebniswirksame) Anzahlungen dar.</p> <p>TIPP: Wenn eine Baustelle oder andere noch nicht abrechenbare Leistung zum 31.12. noch nicht fertig gestellt ist, müssen/dürfen Sie den Gewinn aus diesem Auftrag noch nicht versteuern. Achten Sie daher auf den Fertigstellungszeitpunkt, den Sie auch nachvollziehbar gegenüber der Finanzbehörde belegen können.</p>
<p>Inventur</p>	<p>Bilanzierer eventuell EA-Rechner</p>	<p>Der Waren-/Materialbestand ist zum Bilanzstichtag manuell zu ermitteln und mit dem Einkaufspreis bzw. dem niedrigeren Tageswert zu bewerten. Bezugskosten sind in die Bewertung einzubeziehen.</p> <p>TIPP: Regelmäßige (durchschnittliche) Skontoabzüge oder Rabatte können abgezogen werden. Vergessen Sie bitte nicht auf in Fremdlagern befindliche Warenbestände.</p>
<p>Wechsel der Gewinnermittlung – Vorkehrungen treffen</p>	<p>alle außer Kapitalgesellschaften</p>	<p>Wenn Sie vorhaben, die Gewinnermittlungsart zu wechseln (zB von Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Bilanzierung), sollten Sie auf den 31.12. eine Inventur erstellen sowie die noch nicht abrechenbaren Leistungen ermitteln.</p> <p>Bedenken Sie folgende steuerliche Auswirkungen beim Wechsel von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Bilanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorräte, Forderungen führen zu einem Ergebniszuschlag - Lieferanten- und sonstige Verbindlichkeiten: führen zu einem Ergebnisabschlag <p>Beim Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ergeben sich die exakt umgekehrten Auswirkungen.</p> <p>TIPP: Sofern nicht aus sonstigen (unternehmens-)rechtlichen Gründen eine bestimmte Gewinnermittlungsart zwingend ist, ist eine Überprüfung des Wechsels zur Genierung von Steuervorteilen (insbesondere in Jahren mit Gewinnen) empfehlenswert. Beachten Sie, dass ein freiwilliger Wechsel stets zum Jahresbeginn zu erfolgen hat.</p>

<p>Umgründung in eine GmbH oder GmbH & Co KG</p>	<p>alle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn das heurige Jahr gut gelaufen ist und auch die kommenden Jahre Gewinne erwarten lassen, sollten Sie gemeinsam mit uns über eine GmbH- oder GmbH & Co KG-Gründung nachdenken. ▪ Für die tatsächliche Durchführung der Umgründung stehen 9 Monate (= bis Ende September nächsten Jahres) zur Verfügung. ▪ Wir verfügen über Experten-Wissen auf dem Gebiet der Umstrukturierungen und Umgründungen. Für Details kontaktieren Sie uns bitte. <p>TIPP: Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten vorsichtshalber bereits zum 31.12. eine Inventur erstellen und die halbfertigen Erzeugnisse bewerten, damit im Falle einer Umgründung auch tatsächlich alle Daten zur Verfügung stehen.</p>
<p>Wegfall der Mindestkörperschaftsteuer durch Umwandlung</p>	<p>nur für Kapitalgesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur rückwirkenden Beseitigung der gesamten Mindestkörperschaftsteuer für das heurige Jahr ist die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen oder Personengesellschaft auf einen Zwischenbilanzstichtag 30.03. möglich. ▪ Da kein volles Quartal der unbeschränkten Steuerpflicht bestehen bleibt, fällt die gesamte Mindest-KÖSt des heurigen Jahres rückwirkend weg. ▪ Zudem können frühere Mindest-KÖSt-Beträge, die noch nicht aufgebraucht wurden bzw. Verluste (mit Einschränkungen) mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. ▪ ACHTUNG: Die Anrechnung von Mindestkörperschaftsteuern auf die Einkommensteuer des Rechtsnachfolgers ist nur dann möglich, wenn der übergegangene Betrieb am Ende des jeweiligen Veranlagungsjahres noch vorhanden ist. <p>TIPP: Sprechen Sie bitte mit uns, wir haben umfangreiche Berechnungsmodule hinsichtlich der verschiedenen Rechtsformen und Gewinn-/Verlustsituationen erarbeitet! Auch die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen werden dabei adäquat berücksichtigt.</p>
<p>Gruppenbesteuerung – optimale Verlustverwertung</p>	<p>nur Kapitalgesellschaften mit Tochtergesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht darin, dass Gewinne und Verluste der in die Unternehmensgruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. ▪ Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden. Voraussetzung ist, dass diese Auslandsgesellschaften ihren Sitz in der EU oder einem Drittstaat mit einer umfassenden Amtshilfe haben. ▪ Die Gruppenbesteuerung kann auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden. ACHTUNG: Dies gilt nicht, wenn die Tochtergesellschaft von einer anderen Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben wird.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Einbringung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. ▪ Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12. bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12. noch für das gesamte heurige Jahr eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Damit können die in den Tochtergesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im laufenden Jahr von den Gewinnen anderer Gruppengesellschaften abgesetzt werden (Verluste ausländischer Tochtergesellschaften zu 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens, die restlichen 25% werden zum Verlustvortrag des Gruppenträgers). ▪ Vorgruppenverluste eines Gruppenmitglieds (= Verluste aus Jahren vor Einbeziehung in die Gruppenbesteuerung) können nur mit eigenen Gewinnen dieses Gruppenmitglieds verrechnet werden. Die Verlustverrechnungsgrenze von 75% gilt diesfalls aber nicht.
<p>Kapitalistische Mitunternehmer - keine ausgleichsfähigen Verluste</p>	<p>Personengesellschafter (nur bei natürliche Personen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (natürliche Personen; nicht Kapitalgesellschaften) können nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder in Folgejahren vorgetragen, sondern müssen auf Wartetaste gelegt werden, sofern das steuerliche Kapitalkonto dadurch negativ wird oder sich ein Negativstand erhöht. ▪ Die auf Wartetaste gelegten Verluste können in Folgejahren bloß mit Gewinnen (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) aus derselben Einkunftsquelle oder mit geleisteten Einlagen verrechnet werden. ▪ Als kapitalistische Mitunternehmer gelten jene Gesellschafter, die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten (= nicht mitarbeiten). Die Neuregelung betrifft insbesondere Kommanditisten und atypisch stille Gesellschafter. ▪ Wird der kapitalistische Mitunternehmer zu einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter gemäß § 128 UGB, werden sämtliche Wartetastenverluste ab diesem Veranlagungsjahr zu ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten.
<p>Weiterverrechnung von Kosten, die betrieblich veranlasst sind</p>	<p>Kapitalgesellschaften</p>	<p>Falls sich Gebäude(-teile) in Ihrem Privatvermögen befinden, die Sie Ihrer GmbH für betriebliche Zwecke zu Verfügung stellen, vergessen Sie bitte nicht, die Miete bzw. die Betriebskosten bis spätestens 31.12. an die GmbH weiterzuverrechnen.</p> <p>Gleiches gilt für die Kosten von privaten Kfz, die betrieblich (= von der Kapitalgesellschaft) genutzt werden.</p>

Rechnungslegung bei Dauerschuldverhältnissen	alle	<p>Denken Sie daran, dass bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten) ein Vorsteuerabzug nur dann gegeben ist, wenn eine jährliche Dauerrechnung vorliegt (kein VSt-Abzug aufgrund des Mietvertrages und den Zahlungsbelegen)!</p> <p>TIPP: Besorgen Sie sich rechtzeitig eine entsprechende Rechnung.</p>
Umsatzgrenze für Kleinunternehmer	Kleinunternehmer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kleinunternehmergrenze im UStG liegt derzeit bei einem Umsatz von Euro 35.000 (netto ohne Umsatzsteuer). Bei einem USt-Satz von 10% entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von Euro 38.500 bzw. Euro 42.000 bei 20%igen Umsätzen. ▪ Bestimmte steuerfreie Umsätze (zB ärztliche Leistungen, Zahntechniker, Privatlehrer etc.) werden nicht in der Umsatzgrenze berücksichtigt. ▪ Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren. ▪ Beachten Sie, dass Sie einmal in fünf Jahren die Umsatzgrenze um bis zu 15% überschreiten dürfen, ohne umsatzsteuerpflichtig zu werden. ▪ Für die Berechnung der Umsatzgrenze wird ausschließlich auf im Veranlagungsjahr erbrachten Leistungen und nicht auf den Zahlungsfluss abgestellt (Anzahlungen sind daher nicht maßgeblich). ▪ Unternehmer, deren (Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr Euro 100.000 nicht überschritten haben, müssen die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch freiwillig mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. <p>TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto Euro 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im heurigen Jahr korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lässt sich ein Überschreiten der Umsatzgrenze nicht vermeiden, könnte eine Personengesellschaft zusätzlich zum Einzelunternehmen gegründet werden (zB eine KG mit dem Ehepartner). Damit verdoppelt sich die Kleinunternehmergrenze (jeweils für das Einzelunternehmen und für die Personengesellschaft). ▪ In vielen Fällen wird es aber sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (um in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben und Investitionen, zu kommen). ▪ Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf

		die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer jedoch für fünf Jahre (= die Leistungen/Lieferungen sind zumindest für 5 Jahre mit Umsatzsteuer zu verrechnen)!
Vorsteuerabzug für Elektro-Kraftfahrzeuge	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Anschaffung von unternehmerisch genutzte Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge) steht ein Vorsteuerabzug zu. ▪ Der volle Vorsteuerabzug kann jedoch nur bis zu Anschaffungskosten von Euro 40.000 brutto beansprucht werden. Bei Anschaffungskosten über Euro 80.000 gibt es überhaupt keinen Vorsteuerabzug. ▪ Der volle Vorsteuerabzug steht unabhängig von den Anschaffungskosten des Elektro-Kfz für die laufenden Betriebskosten zu (zB Strom, Anschaffung einer Stromabgabestelle etc.) <p>TIPP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektro-Kraftfahrzeuge sind nicht NOVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. - Zudem fällt für die Nutzung eines arbeitgebereigenen Elektroautos durch einen Dienstnehmer kein Sachbezug an. - Die degressive Abschreibung steht für Kfz ohne CO₂-Ausstoß zu. <p>ACHTUNG: Die ertragsteuerliche Luxustangente von Euro 40.000 gilt auch für Elektrofahrzeuge!</p>
Spenden aus dem Betriebsvermögen	alle	<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis zum unten angeführten Maximalbetrag abzugsfähig. Damit derartige Spenden noch im heurigen Jahr abgesetzt werden können, müssen sie bis zum Jahresende getätigt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den vorgenannten Spenden können auch Spenden für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mildtätige Zwecke, ▪ für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie ▪ für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe ▪ Umwelt-, Natur- und Artenschutz ▪ Tierheime ▪ Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ▪ Internationale Anti-Korruptions-Akademie <p>steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die genannten Spenden sind bis maximal 10 % des laufenden Gewinnes (vor Abzug des Gewinnfreibetrages) als Betriebsausgabe abzugsfähig. ▪ Ausnahmsweise ist aufgrund von COVID-19 in den Jahren 2020 und 2021 für die Berechnung der 10%-Grenze auf den Gewinn des Jahres 2019 abzustellen, sofern dieser höher ist als jener des laufenden Jahres.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden. <p>TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch „Spenden“ (Sponsorbeiträge) an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist.</p> <p>Derartige Sponsorbeiträge stellen echten Werbeaufwand dar, der steuerlich voll abzugsfähig ist.</p>
<p>Weihnachtsgeschenke und Betriebsveranstaltungen</p>	<p>alle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts)-Geschenk sind bis zu einem Freibetrag von Euro 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. <p>TIPP: Warengutscheine und Goldmünzen (bei denen der Goldwert nicht im Vordergrund steht) sind begünstigt, Bargeldzuwendungen hingegen nicht!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug) stellt einen Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Dieser Vorteil ist bis zu einem Betrag von Euro 365,00 pro Jahr und Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei, darüber hinaus steuerpflichtiger Arbeitsbezug. ▪ Denken Sie daran, dass der Betrag von Euro 365 für alle Betriebsveranstaltungen eines Jahres gilt! ▪ Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht.
<p>Dienst- oder Firmenjubiläum</p>	<p>alle</p>	<p>Sachzuwendungen an Dienstnehmer anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis Euro 186,00 sind jährlich steuerfrei.</p>
<p>Mitarbeiterbegünstigung – optimale Ausnutzung des Jahressechstels</p>	<p>alle</p>	<p>Wenn Sie verdienten Mitarbeitern für ein erfolgreiches Wirtschaftsjahr eine Prämie auszahlen wollen, sollten Sie an folgende Optimierungsmöglichkeit denken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht optimal ausgenutzt. ▪ In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die begünstigt (Details siehe nächster Punkt) versteuert wird. ▪ Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels werden folgendermaßen besteuert: <ul style="list-style-type: none"> – bis zu Euro 25.000 mit 6%

		<ul style="list-style-type: none"> – bis zu Euro 50.000 mit 27% – bis zu Euro 83.333 mit 35,75% – darüber mit 50% bis 55% <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden im Laufe des Jahres mehr als ein 1/6 der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges die übersteigenden Beträge aufrollen und mit dem laufenden Steuertarif versteuern. <p>TIPP: Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit wird das Jahressechstel pauschal um 15% erhöht, sodass dieses durch eine zusätzliche Prämie steueroptimal genützt werden kann.</p>
Zuwendungen für Zukunftssicherung der Mitarbeiter	alle	<p>Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für Arbeitnehmer ist bis zu Euro 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.</p> <p>ACHTUNG: Wird die Zukunftssicherungsmaßnahme mit einer Bezugsumwandlung abgetauscht, besteht Sozialversicherungspflicht für die Prämien!</p> <p>TIPP: Sprechen Sie bitte mit uns, um die zu diesem Thema relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.</p>
Kinderbetreuungs-kosten: Zuschuss steuerfrei	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von Euro 1.000,00 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. ▪ Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. ▪ Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss <ul style="list-style-type: none"> – direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), – an eine pädagogisch qualifizierte Person oder – in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.
Steuerfreier Werksverkehr („Jobticket“)	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab dem 01.07.2021 gilt: Die Übernahme der Kosten von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für Massenbeförderungsmittel durch den Dienstgeber ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Voraussetzung ist, dass das Ticket nach dem 30.06.2021 erworben wird. ▪ Die Begünstigung des Tickets ist nicht auf die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingeschränkt. ▪ Einzelfahrscheine und Tagesfahrkarten sind von der Begünstigung nicht umfasst. ▪ Die Übernahme der Ticketkosten stellt allerdings einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn diese anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes oder einer Lohnerhöhung, auf die ein

		<p>arbeitsrechtlicher Anspruch besteht, erfolgt (= Bezugsumwandlung).</p>
Mitarbeiterrabatte	alle	<p>Mitarbeiterrabatte für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, wenn sie maximal 20% des Fremdverkaufspreises betragen. Übersteigen die Rabatte diese 20%-Grenze, besteht Steuerpflicht für jenen Teil, der im Kalenderjahr Euro 1.000,00 überschreitet.</p> <p>Hinweis: Mitarbeiterrabatte sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn sie allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.</p>
Homeoffice-Pauschale	alle	<p>Seit 01.01.2021 kann der Arbeitgeber ein steuerfreies Homeoffice-Pauschale bis zu Euro 3,00 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr auszubezahlen.</p> <p>Voraussetzungen für die Abgabefreiheit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Homeoffice-Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über die Ausübung der Tätigkeit in der Wohnung des Dienstnehmers ▪ Aufzeichnungspflicht durch den Arbeitgeber ▪ Die Anzahl der Homeoffice-Tage muss im Lohnkonto und am Lohnzettel angeführt werden. Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 darf die Anzahl der Homeoffice-Tage geschätzt werden. <p>Zudem ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung von digitalen Arbeitsmitteln auch bei (teilweiser) privater Nutzung kein steuerpflichtiger Sachbezug.</p>
Energieabgabenvergütung	Produktionsunternehmen	<p>Ein Antrag auf Vergütung von Energieabgaben ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab dem Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Vergütungsberechtigt sind für Zeiträume ab 01.02.2011 nur Produktionsunternehmen.</p> <p>TIPP: Für das Jahr 2016 ist daher der Antrag bis spätestens 31.12.2021 zu stellen.</p>

<p>Antrag auf GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer</p>	<p>Kleinunternehmer</p>	<p>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens Jahresende rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als Euro 5.710,32 und der Jahresnettoumsatz maximal Euro 35.000 betragen hat.</p> <p>Antragsberechtigt sind folgende Personen, die zusätzlich zu den oben angeführten Grenzen (im Jahr der Beantragung) folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen, die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren maximal 12 Monate GSVG-pflichtig waren ▪ Personen zwischen dem 57. und 60 Lebensjahr, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben ▪ Personen über 60 Jahre ▪ Personen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung, sofern in beiden Fällen die monatlichen Einkünfte maximal Euro 475,86 und die monatlichen Umsätze maximal Euro 2.916,67 betragen. <p>TIPP: Der Antrag muss bis spätestens 31.12. bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft eingelangt sein und wirkt sodann für das gesamte Jahr rückwirkend. Wurden im laufenden Jahr bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von den Krankenversicherungsbeiträgen erst ab Einlangen des Antrages!</p>
<p>Zuschuss zur Entgeltfortzahlung</p>	<p>Betriebe mit max. 50 Mitarbeitern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. ▪ Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt. ▪ Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Seit Juli 2018 beträgt die Rückerstattung 75% für Betriebe mit nicht mehr als 10 Mitarbeitern. ▪ Ein Antrag kann bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden.
<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2014</p>	<p>alle</p>	<p>Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2014 endet zum 31.12.2021. Nach diesem Stichtag können diese vernichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 22 Jahre aufbewahrungspflichtig (gilt für Aufwendungen ab 01.04.2012). ▪ Unterlagen, die in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind, sind weiterhin aufzubewahren. ▪ Bei der Veräußerung von Grundstücken können neben dem Kaufvertrag auch Anschaffungsnebenkosten wie Anwalts- und Notarkosten, Schätzkosten, Maklerkosten etc. abgesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, derartige Belege auch über einen wesentlich längeren Zeitraum aufzubewahren. ▪ Arbeitszeitaufzeichnungen sind bei Inanspruchnahme der Kurzarbeit 10 Jahre aufzubewahren (Frist läuft ab dem Ende des Jahres der letzten Auszahlung). ▪ Belege im Zusammenhang mit der Investitionsprämie sind ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren. <p>TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>
--	--	--

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGE

<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p>	<p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung - unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf - sind absetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) (Einmalbeträge können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden) ▪ freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung (Einmalbeträge können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden) ▪ Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) ▪ Steuerberatkungskosten ▪ Kirchenbeiträge mit einem jährlichen Höchstbetrag von Euro 400
<p>Spenden als Sonderausgaben</p>	<p>Folgende Spenden können als Sonderausgaben (oder Betriebsausgaben, siehe oben) abgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spenden an die mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befassten Institutionen (zB Universitäten, Akademie der Wissenschaften etc.) sowie Spenden an bestimmte, im Gesetz aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportvereine ▪ Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen, Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln ▪ Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie als Sonderausgabe geltend gemacht werden. ▪ Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen (mit Ausnahme der Feuerwehren) und werden auf der Homepage des BMF (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/) veröffentlicht. ▪ Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind einheitlich innerhalb folgender Grenzen absetzbar: ▪ Die Spenden sind in Höhe von maximal 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte (nach Verlustausgleich) des laufenden Kalenderjahres abzugsfähig. Ausnahmsweise ist aufgrund von COVID-19 in den Jahren 2020 und 2021 für die Berechnung der 10%-Grenze auf den Gewinn des Jahres 2019 abzustellen, sofern dieser höher ist als jener des laufenden Jahres. ▪ Die privaten Spenden dürfen gemeinsam mit Spenden des Betriebsvermögens die 10%-Grenze nicht übersteigen. <p>Hinweis: Im Gegensatz zu Unternehmen, die auch Sachspenden für diese begünstigte Zwecke als Betriebsausgabe absetzen können, werden Sachspenden als Sonderausgaben im wesentlichen nur an jene Institutionen anerkannt, die keine Registrierung beim Finanzamt benötigen. Spenden an Feuerwehren werden nur in Geldform als Sonderausgabe anerkannt.</p>

	<p>ACHTUNG: Die Empfängerorganisationen von Spenden, Kirchenbeiträgen, Beiträgen für freiwillige Weiterversicherungen und für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung müssen die bezahlten Beträge verpflichtend per FA-Online dem Finanzamt melden. Zu diesem Zweck müssen Sie den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum bekannt geben. Das Finanzamt berücksichtigt diese Sonderausgaben nur mehr aufgrund der übermittelten Daten.</p>
<p>Außergewöhnliche Belastungen</p>	<p>Außergewöhnliche Ausgaben z.B. für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.</p> <p>Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (maximal 12% des Einkommens) übersteigen.</p> <p>TIPP: Es empfiehlt sich daher, außergewöhnliche Ausgaben noch heuer zu bezahlen, sofern Sie dadurch die Selbstbehaltsgrenze überschreiten.</p> <p>Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>
<p>Familienbonus Plus</p>	<p>Der Familienbonus ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der die jährliche Einkommen- bzw. Lohnsteuer um bis zu 1.500 Euro pro Kind reduziert. Im Gegensatz zu den Kinderbetreuungskosten und dem Kinderfreibetrag wirkt sich der Familienbonus Plus damit direkt auf den Steuerbelastung aus. Durch Abzug des Familienbonus kann die Steuer zur Gänze wegfallen, sich jedoch keine Steuerrückerstattung (Negativsteuer) ergeben.</p> <p>Die Höhe der steuerlichen Entlastung durch den Familienbonus Plus richtet sich nach dem Alter des Kindes, solange Familienbeihilfe bezogen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zum 18. Geburtstag beträgt der Familienbonus Euro 125 monatlich (Euro 1.500 pro Jahr) ▪ Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind 18 Jahre alt wird, reduziert sich der Familienbonus auf Euro 41,68 Euro monatlich (Euro 500 pro Jahr). <p>Der Familienbonus steht nur über Antrag zu. Dieser Antrag erfolgt entweder im Rahmen der Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) oder durch Vorlage eines amtlichen Vordrucks beim Arbeitgeber.</p> <p>Einen Antrag können der Familienbeihilfen-Berechtigte, dessen Partner sowie ein Unterhaltsverpflichteter, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, stellen. Bestehen mehrere Anspruchsberechtigt, kann eine Person den Familienbonus entweder in voller Höhe beanspruchen oder je zur Hälfte zwischen den anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt werden. Eine andere Aufteilung ist nicht zulässig.</p> <p>Für den Unterhaltsverpflichteten ist die Höhe des Familienbonus Plus von der Leistung des gesetzlichen Unterhalts abhängig. Nur für jene Monate, für die ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann auch der Familienbonus beansprucht werden. Bei getrenntlebenden Eltern kann der Familienbonus ebenfalls jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.</p>

<p>Spekulationsverluste realisieren</p>	<p>Für Gewinne aus Wertpapierverkäufen (soweit „Neuvermögen“) fällt Kapitalertragsteuer von 27,5 % an.</p> <p>Zum „Neuvermögen“ zählen alle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ seit dem 01.01.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds ▪ sowie alle anderen ab dem 01.04.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). <p>TIPP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 01.01.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden. ▪ Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.
<p>Prämie für Zukunftsvorsorge</p>	<p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens Euro 3.056,94 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für heuer die mögliche Höchstprämie von Euro 129,92. Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Die prämienbegünstigten Einzahlungen können auch für jedes Kind getätigt werden.</p>

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die in den PECUNIA-NEWS behandelten Themen aufgrund der Komplexität des Steuer- bzw. Wirtschaftsrechts vereinfacht und insbesondere nicht in allen Einzelfällen dargestellt sind bzw. sein können. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Für nähere Auskünfte zu diesen oder anderen Themen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns: Tel. 02732/712 39, E-Mail: office@pecunia-wt.at

Es ist unser ständiges Bemühen, unsere Klienten bestmöglich zu betreuen und nutzenbringende Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, auch mit dieser Ausgabe der PECUNIA NEWS Ihre Erwartungen erfüllt zu haben und würden uns freuen, wenn Sie diese an Ihre **Geschäftsfreunde weiterleiten** (bitte beachten Sie dabei die Bestimmungen des TKG).

Hinweis nach TKG: Wenn Sie keine weiteren Fach-Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie bitte dieses E-Mail mit dem Hinweis „keine Newsletter erwünscht“ an uns retour. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.

Firma und Sitz des Medieninhabers/Herausgebers:

PECUNIA Steuerberatung GmbH
Austraße 13/1/3, 3500 Krems/Donau
Tel.: +43 2732 712 39,
Fax: +43 2732 712 39-30
E-Mail: office@pecunia-wt.at

www.pecunia-wt.at

Landesgericht Krems, FN 274548y

Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand

Auf unsere Tätigkeit ist das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) anwendbar.

Unternehmensgegenstand des Medieninhabers:

Steuerberatung und Beratung in Wirtschaftsangelegenheiten

Geschäftsführer (GF) und Gesellschafter (GS) des Medieninhabers:

Mag. Martin Kirchwegger (GF, 70% GS), Elfriede Leuthner (GF, 30% GS)

Grundlegende Richtung des Mediums:

Allgemeine Informationen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsberatung